

## Vorlage an den Kreistag

Betr.:

Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des  
Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis

Eingang: 17.08.09

KT 29 - 2/09

TOP-Nr.: 9

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis.

### II. Begründung:

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 22.12.1992 haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihren Rettungsdienstbereich einen Rettungsdienstbereichsbeirat zu bilden, welcher an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mitwirkt und vor Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 4 Abs. 1 ThürRettG zu hören ist.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet, der sich am 24.04.1995 konstituiert und sich eine Geschäftsordnung gegeben hat.

Der Rettungsdienstbereich Wartburgkreis umfasst das Gebiet des Landkreises Wartburgkreis einschließlich der kreisfreien Stadt Eisenach, welche dem Landkreis die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes per Zweckvereinbarung übertragen hat.

Durch den Kreistag des Wartburgkreises wurde mit Beschlussnr. KT 192-16/96 vom 24.01.1996 der bis dahin vorläufige Bereichsbeirat in seiner Zusammensetzung bestätigt und als „Bereichsbeirat des Wartburgkreises“ fortgeführt.

Mit dem neuen ThürRettG vom 16. Juli 2008, welches zum 01.07.2009 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Rettungsdienstbereichsbeirates nunmehr ausgeführt, dass der Landkreis als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 11 Abs. 3 ThürRettG eine Satzung zu erlassen hat.

Dementsprechend hat der Landkreis den anliegenden Entwurf einer neuen „Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis“ erarbeitet, welche rückwirkend zum 01.07.2009 durch den Beschluss des Kreistages in Kraft gesetzt werden soll.

Hiernach gehören dem Rettungsdienstbereichsbeirat nachfolgende stimmberechtigte Mitglieder an, die entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung entsandt werden sollen: ein Vertreter des Landratsamtes Wartburgkreis, des DRK Eisenach, des DRK Bad Salzungen, des ASB Eisenach, der Kliniken im Wartburgkreis, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie auf Kostenträgerseite je ein Vertreter der AOK PLUS, des Verbandes der Ersatzkassen (vdek), des BKK-Landesverbandes Ost, der IKK Thüringen sowie der Knappschaft.

Die Zusammensetzung des Rettungsdienstbereichsbeirates entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ThürRettG, wonach die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder nach paritätischem Stimmenverhältnis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der des Landesbeirates entsprechen soll.

Unter Beachtung dieser Vorgaben für die Besetzung des Rettungsdienstbereichsbeirates nach dem neuen ThürRettG steht dem Landrat, als Vorsitzenden des Rettungsdienstbereichsbeirates, abweichend von dem bis zum 30.06.2009 gültigen ThürRettG kein Stimmrecht mehr zu.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat hat - in seiner Zusammensetzung bis zum 30.06.2009 - zum vorliegenden Entwurf der Satzung bereits einstimmig seine Empfehlung im schriftlichen Verfahren ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde der Satzungsentwurf vorab dem Thüringer Landesverwaltungsamt, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, zur Prüfung übersandt, welche mit Schreiben vom 15.07.2009 mitgeteilt hat, dass gegen die Satzung keine Bedenken bestehen.



Krauser  
Erster Kreisbeigeordneter

Krebs  
Landrat

Anlage